

## KUNDMACHUNG

## <u>VERORDNUNG</u>

7. Novellierung der <u>KANALGEBÜHRENORDNUNG</u> vom 14.12.2015 mit welcher die <u>Kanalanschlussgebühr</u> und die <u>Kanalbenützungsgebühr</u> auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 abgeändert und wie folgt zu lauten hat:

## § 2 Abs. 1 und 2)

- Abs. 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,14 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 3.921,50.
- Abs. 2) e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit € 11,91 je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.

## § 3 Abs. 2, 4, und 6)

- Abs. 2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,74 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und falls gegeben aus der privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- Abs. 4) Gebührenpflichtige, die aus der privaten Nutzwasserversorgung teilweise Wasser im Haus (z.B. WC-Spülung) verwenden, haben entweder wie im Abs. 3 vorgegeben einen separaten Wasserzähler zu installieren, oder eine Jahrespauschale in der Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Haushalts, das sind 60 m3 x € 4,74 = € 284,40 zu entrichten.
- Abs. 6) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur **Niederschlagswässer** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 119,87.

Die Novellierung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Novellierung außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 17. Dezember 2021 Abgenommen am: 4. Jänner 2022